

Französische Literatur.

Calmann-Lévy in Paris.

Deschanel, P., la Question sociale. 18°. 3 fr. 50 c.
 Pougin, A., la Jeunesse de Mme Desbordes-Valmore. 18°. 3 fr. 50 c.
 Say, L., les Finances de la France sous la troisième République. Tome I. 1871-75. 8°. 7 fr. 50 c.

A. Colin & Cie. in Paris.

Faguet, E., Drame ancien, drame moderne. 18°. 3 fr. 50 c.
 Ferry, J., Discours et opinions par P. Robiquet. Tome VII. 8°. 10 fr.
 Seignobos, Ch., Scènes et épisodes de l'histoire nationale. Livr. I. 8°. 75 c.
 de Vogüé, E. M., Histoire et poésie. 18°. 3 fr. 50 c.

E. Fasquelle in Paris.

Claretie, J., la Vie à Paris. 1897. 18°. 3 fr. 50 c.
 Daudet, A., Soutien de famille. 18°. 3 fr. 50 c.

Libr. Fischbacher in Paris.

Cherfils, Chr., un essai de religion scientifique. Introduction à Wronski, philosophe et réformateur. 8°. 5 fr.
 de Gubernatis, A., la Serbie et les Serbes. 8°. 5 fr.
 Joly, Ch., les Maîtres chanteurs de Richard Wagner. 16°. 3 fr. 50 c.
 Kufferath, M., les Maîtres chanteurs de Nuremberg de Richard Wagner. 16°. 4 fr.

E. Leroux in Paris.

Reinach, S., Répertoire de la statuaire grecque et romaine. Tome II. Vol. I. 16°. 5 fr.

H. Le Soudier in Paris.

Trocasse, F., le Règne de François-Joseph Ier. 8°. 3 fr.

Masson & Cie. in Paris.

Grancher, J., Comby, J., et A.-B. Marfan, Traité des maladies de l'enfance. Tome V. 8°. 18 fr.
 Kirrison, E., Traité des maladies chirurgicales d'origine congénitale. 8°. 15 fr.

Libr. Nilsson in Paris.

Jordell, D., Catalogue annuel de la librairie française 1897. 8°. 10 fr.
 Portraits contemporains. 1^{re} année. 8°. 12 fr.

A. Rousseau in Paris.

Merlin, R., le Métayage et la participation aux bénéfices. 8°. 6 fr.
 Vanlaer, M., la Participation aux bénéfices. 8°. 6 fr.

G. Steinheil in Paris.

d'Astros, L., les Hydrocéphalies. 8°. 8 fr.
 Baillet, E., les Paralysies urémiques. 8°. 3 fr. 50 c.
 Carnot, P., Recherches expérimentales et cliniques sur les pancréatites. 8°. 5 fr.
 Cestan, E., la Thérapeutique des empyèmes. 8°. 10 fr.
 Deyber, R., de l'amaeoboïsme nerveux. 8°. 5 fr.
 Lenoble, E., Caractères sémiologiques du caillot et du sérum. 8°. 7 fr.
 Robin, P., Tumeurs fibreuses du muscle sterno-mastoidien chez un nouveau-né. 8°. 2 fr.

Vom Deutschen Reichstage.

Antrag der Abgeordneten Prinz von Arenberg, Gröber, Letocha, Dr. Mintelen, Dr. Spahn, Dr. Stephan, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches (Nr. 35 der Drucksachen).

(Vgl. Börsenblatt Nr. 11, 12, 14, 18, 21, 23, 43, 47, 48, 49.)

Die Reichstagskommission, die sich mit dem Gesetzentwurf Prinz v. Arenberg und Genossen, betr. Verschärfung einiger gegen Unzucht gerichteten Paragraphen des Strafgesetzbuchs, zu beschäftigen hatte, hat ihren Bericht eingereicht, der als Nr. 191 der Drucksachen vorliegt. Wir entnehmen ihm folgende Stellen:

§ 184.

In dem § 184 sind die Nummern 2 und 3 neu. Die Nummer 1 entspricht dem bisherigen § 184, erweitert denselben aber insofern, als sie auch das Feilhalten, die Herstellung, Vorrätighaltung, Ankündigung und Anpreisung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen strafbar macht. Außerdem ist im Absatz 2 der Vorlage die Gewerbsmäßigkeit der verbotenen Handlungen mit einer schwereren Strafe bedroht worden.

Was zunächst die Nummer 1 des Paragraphen anbetrifft, so ging die Ansicht sämtlicher Mitglieder dahin, daß man mit dem § 184 in der jetzigen Form nicht mehr auskommen könne, und daß man deshalb unbedingt das Feilhalten sowohl wie das Herstellen, Vorrätighalten, Ankündigen und Anpreisen unter Strafe stellen, namentlich aber auch den Hersteller fassen müsse. Es wurde von mehreren Mitgliedern der Kommission bezüglich der Fassung der Nummer 1 in dieser Beziehung bemängelt, daß die Fassung es ermögliche, auch den Arbeiter, der auf Anordnung seines Arbeitgebers unzüchtige Schriften u. s. w. herstelle, strafbar zu machen; das dürfe aber nicht geschehen, da dieser lediglich den Auftrag seines Dienstherrn ausführe. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, da es die einstimmige Ansicht der Kommission war, daß der Arbeiter nicht getroffen werden solle, in Nummer 1 an Stelle der Worte »wer sie zur Verbreitung herstellt« u. s. w. folgende Worte einzufügen:

»wer sie zum Zwecke der Verbreitung selbst herstellt

oder durch andere herstellen läßt oder zu demselben Zwecke u. s. w.

Seitens eines Regierungskommissars wurde nachträglich bezweifelt, ob durch die Fassungsänderung der beabsichtigte Zweck erreicht werde.

Von einem Mitgliede der Kommission wurden unzüchtige Sachen, die bei einem Schüler eines Gymnasiums beschlagnahmt waren, vorgezeigt, welche schändlicher Natur waren und allgemeine Entrüstung in der Kommission hervorriefen. Bei der Abstimmung wurde der zu Nummer 1 gestellte Antrag einstimmig angenommen und ebenso die hierdurch abgeänderte Nummer 1.

Auch in Beziehung auf Nummer 2 der Vorlage ergab sich, daß die Kommission einstimmig der Ansicht war, daß die Ausstellung, Ankündigung und Anpreisung von zu unzüchtigem Gebrauch bestimmten Gegenständen in der Öffentlichkeit zu verhindern sei, und wurde auch dieser Antrag bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Bezüglich der Nummer 3 der Vorlage hielten mehrere Mitglieder der Kommission und ein Regierungskommissarius die Fassung für zu vage, da unter diese Fassung auch ganz unschuldige Inserate fallen könnten. Es wurde hierauf von zwei Mitgliedern der Kommission der Antrag gestellt, der Nummer 3 folgende Fassung zu geben:

3. wer öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr einzuleiten.

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Eine längere Debatte ergab sich bei dem zweiten Absatz des § 184, wonach die Gewerbsmäßigkeit mit Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat bestraft werden soll, neben welcher noch auf Geldstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden kann. Es wurde von Mitgliedern der Kommission und auch von einem Regierungskommissar darauf hingewiesen, daß schon die einmalige Insertion einer Annonce, die nach Nummer 3 des § 184 strafbar sei, unter diese Bestimmung fallen könne, daß ferner auch Gewerbsmäßigkeit schon in den Nummern 1 und 2 enthalten sei, da jeder, welcher unzüchtige Schriften feilhalte u. s. w., dies auch in der Regel gewerbsmäßig thun werde. Es wurde deshalb von zwei